



BEKANNTMACHUNG

der
**dritten Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 2 „Ellbrunn“**

in Richtung Norden auf den Flur-Nrn.: 738/T., 739/T., 739/1/T., 770 und 740/T.
– Errichtung eines Wohnhauses auf der FINr. 740/T.
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 08. Dezember 2011 die dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ellbrunn“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss der dritten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ellbrunn“ ortsüblich bekannt gemacht. Die dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ellbrunn“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 22.12.2011 in Kraft.

Die dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ellbrunn“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung/-erweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung/-erweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung/-erweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung/-erweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 22.12.2011

bis: 16.02.2012

Abnahme am:

16. Feb. 2012 *Krausl*
.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Erlbach, den 22.12.2011

Gemeinde Erlbach

Watzinger
.....
Watzinger, 1. Bürgermeister